

Az.: 6 L 82/23



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

gegen

1. den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen
2. den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landespolizeipräsidium Sachsen
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -

beigeladen:
Staatsbetrieb Sachsenforst
vertreten durch den Geschäftsführer
Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna

wegen

Dauerversammlung am Heidebogen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden

am 15. Februar 2023

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge,

1. festzustellen, dass die Räumung der Versammlung bzw. der dazugehörenden Baumhäuser im Heidebogen rechtswidrig ist und dass die Voraussetzungen zur Versammlungsauflösung nicht vorliegen,
2. hilfsweise, den vorbeugenden vorläufigen Feststellungsantrag nach § 123 VwGO sowie
3. eine Zwischenentscheidung ("Hängebeschluss"), die Räumung und andere Vollzugshandlungen einer Versammlungsauflösung bis zur gerichtlichen Klärung auszusetzen sowie
4. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen,

haben keinen Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3a VwGO ganz oder teilweise anordnen, im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung ist die gesetzliche Wertung, ob einem Widerspruch per se aufschiebende Wirkung zukommen soll oder nicht, zu beachten. Im Fall unaufschiebbarer Anordnungen und Maßnahme von Polizeivollzugsbeamten hat der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO den Wegfall der aufschiebenden Wirkung angeordnet.

In einem solchen Fall kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des – hier wohl noch zu erhebenden Widerspruchs des Antragstellers - in Anlehnung an § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen.

Das ist nach der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung nach Überzeugung der Kammer nicht der Fall.

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel, dass die Auflösung der Versammlung auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG rechtmäßig ist. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung auflösen, wenn die anzeigepflichtige Versammlung nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde. Das ist hier der Fall.

Bei der streitgegenständlichen Dauerversammlung im Waldgebiet zwischen O. und W. mit dem Motto: "H. bleibt – Unser Wald bleibt und wir auch!" handelt es sich um eine öffentliche Versammlung, die gemäß § 14 SächsVersG anzuzeigen ist. Eine solche Anzeige ist hier nicht erfolgt.

Zudem würde eine Fortsetzung der Versammlung zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen. Die streitgegenständliche Versammlung befindet sich in einem Gebiet, das auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Beigeladenen vom 15. Februar 2023 auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Nr. 2 SächswaldG während der Dauer des gegenwärtigen Holzeinschlags gesperrt ist. Damit liegt eine unmittelbare Gefährdung, ja Störung der öffentlichen Sicherheit vor, da in diesem Gebiet gerade keine Versammlung, die der Verhinderung von Forstarbeiten dienen soll, stattfinden darf (vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 18. Januar 2023 – 5 L 191/23.F – juris Rn. 7). Ob der Antragsgegner zudem befugt wäre, die Versammlung aufzulösen, weil gegen die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2022 verstoßen wurde, kann hier dahinstehen.

Nach erfolgter Auflösung der Versammlung durch die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 15. Februar 2023 besteht für die Versammlungsteilnehmer gemäß § 18 Abs. 2 SächsVersG i.V.m. § 13 Abs. 2 SächsVersG die Verpflichtung, sich sofort zu entfernen. In der Folge ausgesprochene Platzverweisungen gemäß § 18 SächsPVDG, die ggf. zwangsweise durchzusetzen sind, stellen sich als vertretbare Ermessensentscheidungen dar (vgl. VG Frankfurt, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren dem Antragsteller aufzuerlegen, da der Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG und Ziffer 54.4 und 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen